

# H a u s m i t t e i l u n g

<b>von :</b>	230-Gebäudemanagement Markus Dittmann	<b>an:</b> Magistrat
<b>Az.:</b>	230/dit	
<b>Datum:</b>	21.09.2020	

## Neubau KITA Wiebelsbach - Vergabeverfahren Planungsleistungen

Die Festlegung welche Vergabeverfahren durchzuführen sind, erfolgt auf der Grundlage der durch EU-Gesetzgebung festgelegten „Schwellenwerte“, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden (alle 2 Jahre, zuletzt am 1.1.2020).

Die Durchführung der Vergabeverfahren ist dann in nationalen Rechtsvorschriften geregelt (Vergabeverordnung (VgV), Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG), VOB/A-EU, u.a.).

Die aktuellen Schwellenwerte betragen für sämtliche Planungsleistungen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme: **214.000,- EUR** (netto)

für sämtliche Leistungen einer Baumaßnahme: **5.350.000,- EUR** (netto).

In dem bisher zugrunde gelegten Kostenrahmen für die Maßnahme „Neubau KITA Wiebelsbach“ von 2.200.000,- EUR brutto (ohne Grundstück + Ausstattung) sind anteilige Kosten für sämtliche Planungsleistungen in Höhe von ca. **425.000,- EUR (netto)** enthalten.

**Die Planungskosten liegen somit deutlich über dem aktuellen Schwellenwert. Insofern ist gemäß EU-Recht (RiLi 2014/24/EU) eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen erforderlich.**

Abweichend hierzu gibt es in der VgV die Formulierung, dass bei Dienstleistungen, die in mehreren Losen vergeben werden, nur „*gleichartige Leistungen*“ zusammengefasst werden müssen. Hier wurde bisher gelegentlich die Ansicht vertreten, dass es sich bei den verschiedenen Planungsleistungen nicht um gleichartige Leistungen handelt, die somit auch getrennt zu sehen sind im Hinblick auf die Ermittlung des Schwellenwertes.

Bei einer getrennten Vergabe der Planungsleistungen für Gebäude-/Freianlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung wären die Vergabesummen jeweils unter dem Schwellenwert von 214.000,- EUR (netto).

Der EuGH hat allerdings bereits in einem Verfahren gegen die Stadt Niedernhausen (EuGH 15.3.2012; C-574/10 Autalhalle Niedernhausen) diese Praxis für rechtswidrig erklärt und eine Geldstrafe verhängt.

Zur Zeit ist ein weiteres Verfahren beim EuGH anhängig gegen die Bundesrepublik Deutschland (Nr.2015/4228 – Sanierung Schwimmbad, Stadt Elze) vom 11.12.2015, bei dem es um die gleiche Thematik geht. Wann hier ein Urteil fällt ist noch nicht absehbar.

Sollte der EuGH seine bisherige Rechtsprechung bestätigen, wären Vergabeverfahren bei denen die Zusammenlegung der Planungsleistungen zur Ermittlung des Schwellenwertes nicht erfolgt ist, möglicherweise rechtswidrig.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht daher die Notwendigkeit für Kommunen die Planungsleistungen zusammenzufassen bei der Ermittlung der Schwellenwerte, um insbesondere die Zuwendungsvoraussetzungen für Fördergelder nicht zu gefährden. Neben der Rückzahlung von Fördergeldern droht im Falle einer Klage auch eine Strafzahlung.

Bei der Vergabe der Planungsleistungen an einen Generalplaner (wie beim Freibad), würde in jedem Fall der Schwellenwert überschritten.